

Merkblatt zur Anmeldung bei der Stadt Gevelsberg

Ihre Meldebehörde erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Hinweisen.

Meldepflichtige Personen können sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt ist.

Die Anmeldung kann auch mit formloser Vollmacht sowie dem Ausweis des Meldepflichtigen, ggf. einer Person mit Betreuungsvollmacht, durch Dritte erfolgen. Dieser Dritte muss sich selbst vor der Meldebehörde ausweisen können.

Ihre Rechte und Pflichten

Anmelde-; Abmelde- und Auskunftspflicht

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich innerhalb von **zwei Wochen** anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von **zwei Wochen** abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die An- bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Auskunfts- oder Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Auskunfts- oder Übermittlungssperre beantragen.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten an

- ❖ alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn Sie als Familienangehöriger von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
- ❖ Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen für Wahlen auf staatlicher und kommunaler Ebene
- ❖ Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen
- ❖ Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform
- ❖ Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten bei der Bundeswehr

Nur mit Einwilligung der Betroffenen darf die Meldebehörde die Weitergabe Ihrer Daten für folgende Zwecke übermitteln

- ❖ der Werbung
- ❖ des Adresshandels

Von Ihrem Widerspruchsrecht und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können Sie bei der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Dies kann durch formlose Erklärung geschehen. Für mitangemeldete Familienangehörige gilt dies ebenso. Sie können eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen von der Meldebehörde an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung übermitteln.

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen, insbesondere

- ❖ zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht
- ❖ für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen
- ❖ für Zwecke der Gesundheitsaufsicht
- ❖ für Aufgaben der Besteuerung
- ❖ für Aufgaben nach dem Ausländerrecht
- ❖ für polizeiliche Aufgaben
- ❖ für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- ❖ für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht
- ❖ für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen
- ❖ für Aufgaben der Versorgungsverwaltung
- ❖ für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR (ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice)
- ❖ zur Wehrerfassung an die Kreiswehrrersatzämter
- ❖ für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
- ❖ für Aufgaben der Rentenversicherungsträger
- ❖ für Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Besteuerung